

**Beitragsordnung
für den gemeinnützigen Verein
ÄRZTE HELFEN e.V.
mit Sitz in Berlin**

Beitragsordnung vom 25.05.2009

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen u.a. durch Beiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt EUR 80,00 pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt EUR 40,00 pro Kalenderjahr.
- 2) Fördermitglieder: Der Beitrag für eine natürliche Person als Fördermitglied ist frei wählbar, beträgt jedoch mindestens 25,- EUR pro Kalenderjahr. Für juristische Personen als Fördermitglied gilt ein frei wählbarer Beitragssatz ab 200,- EUR pro Kalenderjahr.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern fällig.
- 2) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag einschließlich des Eintrittsquartals anteilig erhoben. Eine viertel-, halb- oder ganzjährliche Abrechnung ist auf Wunsch möglich. Die Bezahlung kann per Überweisung bzw. Einzugsermächtigung vorgenommen werden.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, 25.05.2009